

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Frau Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Nur per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 23. März 2017

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungs-bekämpfungsgesetz - StUmgBG), BT-Drs. 18/11132

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir danken für die Übersendung des Regierungsentwurfs eines Steuerumgehungs-bekämpfungsgesetzes und die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft unterstützen nachdrücklich alle Maßnahmen, die Steuerhinterziehung und Geldwäsche effektiv bekämpfen. Wir plädieren allerdings dafür, zunächst das bereits heute zur Verfügung stehende Instrumentarium konsequent umzusetzen, bevor neue Maßnahmen ergriffen werden. So steht beispielsweise das Bankgeheimnis nach § 30a AO schon heute den Ermittlungen zu Steuerhinterziehung und Geldwäsche nicht im Wege.

Daher ist die im Regierungsentwurf vorgesehene Aufhebung des § 30a AO nicht erforderlich und sollte entfallen.

Zudem sind die deutlich erweiterten Meldepflichten für Steuerzahler, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen überschießend und führen zu erheblichen bürokratischen Belastungen sowohl für die Real- als auch für die Finanzwirtschaft. Dies gilt auch für das Vorhaben, Finanzinstitute für Steuerausfälle ihrer Kunden haften zu lassen, sofern sie einer neuen Pflicht zur Mitteilung von deren Geschäftsbeziehungen in Drittstaaten nicht nachgekommen sind, und die Erweiterung der Pflichten nach § 154 AO bei der Kontoeröffnung, die zudem in Teilen nicht geeignet ist, das gesetzgeberische Ziel zu erfüllen. Unverhältnismäßig ist zudem, dass mit dem Entwurf im Ergebnis alle Wirtschaftsunternehmen, die außerhalb der EU und der EFTA angesiedelt sind, unter Generalverdacht gestellt werden und Beteiligungen an diesen Unternehmen anzeigepflichtig werden sollen. Hier steht der zu erwartende bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zum erzielten Nutzen. Eine Lösung könnte darin bestehen, Beteiligungen an Gesellschaften in solchen Staaten zu melden, die nicht am internationalen automatischen Informationsaustausch nach FATCA oder nach CRS (Common Reporting Standard) / EU-Amtshilferichtlinie teilnehmen und die als nicht kooperierende Staaten qualifiziert werden. Hierfür könnte an eine Liste angeknüpft werden, die aktuell von der EU entwickelt wird.

Für eine effektive Steuerumgehungsbekämpfung sollten zudem zentrale Regelungen, wie die Meldepflicht nach § 138b AO-E wirkungsvoller ausgestaltet werden und die darauf basierende überschießende Haftung der meldepflichtigen Stellen nach § 138b Abs. 2 Satz 2 AO-E i. V. m. § 72a Abs. 4 AO-E entfallen.

Die Einzelheiten haben wir nachfolgend ausgeführt.

A. Zum Regierungsentwurf

I. Art. 1 (Änderungen der Abgabenordnung)

1. zu Nr. 2 (Aufhebung des § 30a AO)

Nach dem Regierungsentwurf soll § 30a AO ersatzlos aufgehoben werden. Ausweislich der Begründung (S. 24) erschwere § 30a AO „die Nutzung der bei den Kreditinstituten vorhandenen Informationen über ausländische Gesellschaften für steuerliche Zwecke“. Zudem wird darauf verwiesen, dass § 30a AO nach einer Ansicht im Schrifttum infolge des sog. „Tipke-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 2004 (BVerfGE 110, 94) verfassungswidrig sei.

Die geplante Aufhebung des § 30a AO verkennt, dass § 30a AO ausweislich seiner amtlichen Überschrift den „Schutz von Bankkunden“ gewährleisten und nach dem Wortlaut des § 30a

Abs. 1 AO das Vertrauensverhältnis zwischen Kunden und ihrer Bank schützen soll. Momentan soll zu diesem Zweck nach § 30a Abs. 3 AO insbesondere die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen durch die Finanzbehörde in Bezug auf nach § 154 Abs. 2 AO legitimationsgeprüfte (Kunden-) Konten oder -depots bei einer Betriebsprüfung eines Kreditinstituts unterbleiben. Der Wegfall des § 30a AO würde daher gerade auch für **inländische** Sachverhalte **unbeschränkte Ermittlungsbefugnisse** der Finanzbehörden ermöglichen, obwohl der Zweck des Gesetzes in der Herstellung von „Transparenz über beherrschende Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind“, besteht.

Durch die Aufhebung des § 30a AO besteht die Gefahr, dass das Vertrauensverhältnis der Kreditinstitute zu ihren Kunden nachhaltig beschädigt würde. Das Bundesverfassungsgericht hat § 30a AO zudem weder im sog. „Tipke-Urteil“ noch im sog. „Zinsurteil“ vom 27. Juni 1991 (BVerfGE 84, 239, 279 ff.) als verfassungswidrig verworfen. Nach der überzeugenden Rechtsprechung des VII. Senats des BFH schützt § 30a AO einen „Kernbestand des Bankgeheimnisses“ (BFH, Urt. v. 28. Oktober 1997, VII B 40/97, BFH/NV 1998, 424, 431). Dieser Kernbestand muss erhalten bleiben. Ansonsten droht der „gläserne (Steuer-)Bürger“.

Petition:

Die vorgesehene Aufhebung des § 30a AO sollte entfallen.

2. zu Nr. 3 (Änderung des § 93 AO)

Durch die vorgesehene Kodifizierung der bisher richterrechtlich entwickelten Voraussetzungen eines Sammelauskunftsersuchens befürchten wir eine verstärkte Anwendung dieses Instruments bei **rein inländischen** Sachverhalten mit entsprechenden Belastungen für die ersuchten Unternehmen.

Es sollte zukünftig beachtet werden, dass der vom BFH entwickelte Ausgleich zwischen den Ermittlungsbefugnissen der Finanzbehörden sowie den schützenswerten Belangen der ersuchten Unternehmen nicht zu Lasten der Unternehmen durchbrochen wird und nicht etwa im AEAO zu § 93 AO konterkariert wird.

3. zu Nr. 6 (Änderung des § 138 AO)

Die Gründung und die Unterhaltung von Gesellschaften in Drittstaaten ist normales Geschäftsverhalten. Die Herbeiführung von Transparenz über solches marktwirtschaftliches Agieren ist insofern zu begrüßen, als die zugrundeliegenden Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind, die illegale Verschleierung von Vermögensverhältnissen und Zahlungsströmen präventiv zu vermeiden oder aufzudecken.

a) § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO (Beteiligungsquoten)

Die Vereinheitlichung der Beteiligungsgrenze auf künftig 10 % unabhängig davon, ob es sich um unmittelbare, mittelbare oder „gemischte“ Beteiligungen handelt, bedeutet eine nicht unerhebliche Ausweitung der Meldepflichten. Zwar ist es begrüßenswert, dass gesetzliche Regelungen vereinheitlicht werden und so zur Vereinfachung des deutschen Steuerrechts führen. Dennoch ist die Neuregelung des § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO überschießend. Ziel des Gesetzes ist ausweislich der Gesetzesbegründung, Transparenz über beherrschende Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Gesellschaften im Ausland zu schaffen.

Anzumerken ist, dass für die Beherrschung einer Legaleinheit i. d. R. eine Beteiligung von mehr als 50 % erforderlich ist (vgl. § 47 Abs. 1 GmbHG). Somit steht bereits der bisherige Gesetzeswortlaut im Widerspruch zu dem Ziel der Neuregelung, so dass eine weitere Verschärfung nicht angemessen ist. Ferner kann zwar ausgehend von dem Grundgedanken des § 8b Abs. 4 KStG i. V. m. § 43b Abs. 2 EStG und der Mutter-Tochter-Richtlinie von einer qualifizierenden Stellung ausgegangen werden, wenn die unmittelbare Beteiligung mehr als 10 % beträgt. Jedoch ist bei mittelbaren Beteiligungen von mehr als 10 % – aber weniger als 25 % – eine Beherrschung oder auch qualifizierende Stellung nicht gegeben, da i. d. R. eine Einflussnahme auf die Geschäftsführung mangels Einfluss in der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist.

Petitur:

Die bestehenden Beteiligungsquoten sollten beibehalten werden.

b) § 138 Abs. 2 Satz 1 AO (Ausgestaltung der Mitteilungspflichten)

Die bisherige gesetzliche Regelung sieht vor, dass Meldungen nach § 138 Abs. 2 AO sowohl hinsichtlich mittelbarer als auch unmittelbarer Auslandsbeteiligungen zu erfolgen haben. In der Folge müssen (insbesondere bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen) für dieselben Beteiligungen inländischer Unternehmen, von verschiedenen Legaleinheiten gegenüber unterschiedlichen Finanzämtern Meldungen nach § 138 AO gemacht werden. Dies führt sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung zu erheblichem bürokratischen Aufwand. Gleichwohl wird dem Ziel der Vermeidung von Steuerumgehungen und der Information der Finanzverwaltung über ausländische Beteiligungen nicht näher gekommen, als dies über weniger belastende Maßnahmen der Fall wäre.

Wir schlagen zunächst vor, dass im Falle von herrschenden und abhängigen Unternehmen i. S. d. § 17 AktG lediglich das **herrschende Unternehmen** zur Mitteilung nach § 138 Abs. 2 AO und § 138 Abs. 3 AO n. F. über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen verpflichtet ist. Dies hätte zur Folge, dass lediglich eine (allumfassende) Mitteilung zu erfolgen hat. Ebenfalls würde hierdurch eine weitere Verkomplizierung des deutschen Steuerrechts vermieden, da hinsichtlich der Zuständigkeit eine gleichlaufende Regelung zur Erstellung des CbC-Reportings

infolge der BEPS-Umsetzung geschaffen werden würde (vgl. § 138a AO-E). Dies würde sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch auf Seiten der Unternehmen zu Effizienzsteigerungen und Bürokratieabbau führen.

Effizienzsteigerungen und Bürokratieabbau könnten auch darüber erlangt werden, dass das amtlich vorgeschriebene **Formular** die Möglichkeit der Beilage einer Teilnehmungsliste vorsieht, anstatt für sämtliche unmittelbare und mittelbare Teilnehmungen ein eigenes Formular ausfüllen und seitens der Finanzverwaltung auswerten zu müssen.

Ferner schlagen wir vor, die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Mitteilungen nach § 138 Abs. 2 AO und § 138 Abs. 3 AO n. F. in Fällen der (unmittelbaren und mittelbaren) Teilnehmung an Auslandsgesellschaften auf das **BZSt** zu übertragen. Dieses ist bereits jetzt für eine Vielzahl von Auslandssachverhalten sachlich zuständig (§ 5 FVG), weshalb eine Kompetenzübertragung dieser Aufgabe auf das BZSt sinnvoll erscheint. Das bisherige Verfahren, wonach die Finanzämter die Meldungen an das BZSt (Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen, IZA) weiterleiten, würde sich dadurch umkehren.

Um sicherzustellen, dass auch die für die Steuerveranlagung zuständigen Finanzämter i. S. d. §§ 18-20 AO über solche, in § 138 AO n. F. genannten Fälle (durch den Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der jeweiligen Steuererklärung) informiert sind, schlagen wir vor, das amtlich vorgeschriebene **Formular** im Rahmen der jährlichen Steuererklärung (bspw. KSt-Erklärung; Anlage WA 20145, Zeilen 35 ff.) zu erweitern. So könnte Zeile 38 um folgende – vom Steuerpflichtigen auszufüllende – Angaben erweitert werden:

„Die entsprechende Meldung mit Vordruck BZST 2 () werden/wurden für
(Unternehmen) Steuernummer ::::: gesondert übermittelt“.

c) § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO (Einführung einer Mitteilungspflicht für Teilnehmungsveräußerungen)

Die Aufnahme einer Mitteilungspflicht für Teilnehmungsveräußerungen ohne Anpassung der bestehenden Formulierungen führt zu Ungereimtheiten. Während bisher lediglich der Erwerb von Teilnehmungen mitteilungsspflichtig ist, soll nach dem Gesetzesentwurf auch die Veräußerung von Teilnehmungen mitteilungsspflichtig werden. Unklar ist allerdings, wann diese eingreifen soll. Dies liegt darin begründet, dass die auf Erwerbe ausgerichteten Formulierungen in a) und b) nicht sinnvoll auf Veräußerungen angewandt werden können. So wäre nach dem derzeitigen Wortlaut die Veräußerung einer Teilnehmung dann mitzuteilen, wenn „damit eine Teilnehmung von mindestens 10 Prozent am Kapital erreicht wird.“ Das ergibt kaum einen Sinn. Vergleichbares gilt für die in b) genannte Anschaffungskostenschwelle.

Petition:

Die Mitteilungspflicht für Beteiligungsveräußerungen muss nicht zuletzt wegen der Bußgeldbewehrung in § 379 Abs. 2 Nr. 1 AO dringend überarbeitet werden, um sinnvoll angewendet werden zu können.

d) § 138 Abs. 2 Satz 2 AO (Angabe der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit)

Die undifferenzierte Anforderung, Auskunft über die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaften zu geben (§ 138 Abs. 2 Satz 2 AO), belastet die Unternehmen wegen des signifikanten administrativen Mehraufwandes erheblich und ist nicht notwendig. Mag dieses Erfordernis bei Mehrheitsbeteiligungen noch relativ einfach erfüllbar sein, ist eine verlässliche Auskunft bei Minderheitsbeteiligungen von z. B. 10 % oft nur schwer möglich, v. a. dann, wenn die Beteiligungen über mehrere ausländische Gesellschaften **kaskadenförmig** gehalten werden. So müsste auch für alle Gesellschaften und Unternehmen, welche unstreitig wirtschaftlich aktiv sind, eine solche Beschreibung erfolgen, obwohl diese Einheiten weit davon entfernt sind, als Briefkastenfirma qualifiziert zu werden. Es zeigt sich, dass zur Identifizierung von wenigen inaktiven Legaleinheiten im Ausland ein erheblicher Mehraufwand generiert werden müsste, um die Finanzverwaltung in die Lage zu versetzen, funktionslose Briefkastenfirmen im Ausland zu identifizieren. Zumal es bereits jetzt schon reicht, beim Vorliegen von Zweifeln an der aktiver wirtschaftlichen Tätigkeit, die Finanzverwaltung die Möglichkeit hat, eine aussagekräftige Funktionsbeschreibung und -analyse vom Steuerpflichtigen zu verlangen. Letztlich wird dadurch eine hohe Intensität an kontinuierlich durchzuführenden Monitoring- und Prüfungsroutinen selbst für geringe Beteiligungen gefordert, die ein vernünftiges Verhältnis von Aufwand und Ertrag in Frage stellen.

e) Übernahme von bisherigen Ausnahmen in das Gesetz

Ferner sollten die bisherigen und in der Praxis bewährten Befreiungen von den Meldepflichten aus dem BMF-Schreiben vom 15. April 2010 (BStBl. 2010, 346) zur Klarstellung in den Wortlaut des neugefassten § 138 Abs. 3 Nr. 2 AO-E übernommen werden. Hintergrund der Befreiungen von der Meldepflicht ist die Praktikabilität der Regelungen. Insbesondere die Meldepflichten des § 138 Abs. 2 Nr. 3 AO-E für den Fall des Übersteigens der Anschaffungskosten aller Beteiligungen zusammen mit mehr als 150.000 EURO führt zu unpraktikablen Meldepflichten. Dies ist auch durch die Zusammenrechnung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen verursacht. Im Rahmen der Kapitalanlage beträgt z. B. bei den Versicherungsunternehmen die Summe aller Beteiligungen (auch schon ohne eine Berücksichtigung der mittelbaren Beteiligungen) regelmäßig mehr als 150.000 Euro. Auf Grund des weiten Wortlautes des § 138 Abs. 2 Nr. 3 AO hätte dies zur Folge, dass für jeden weiteren, quantitativ noch so geringen Erwerb bzw. Verkauf von Auslandsaktien eine Meldung hätte vorgenommen werden müssen. Ähnliches gilt für die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute.

Vor diesem Hintergrund wird in dem BMF-Schreiben vom 15. April 2010 unter III. c 2 grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen von einer Meldepflicht abgesehen, wenn der Steuerpflichtige eine börsennotierte Beteiligung erwirbt, soweit die Beteiligung weniger als 1 von Hundert beträgt. Unabhängig davon gelten die Meldepflichten nicht für Anteile an Kapitalgesellschaften, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen dem Handelsbuch zuzurechnen sind (III. 3 des BMF-Schreibens). Bei Versicherungsunternehmen entfallen die Meldepflichten für Anteile an Kapitalgesellschaften, die in deren Bilanz auf der Aktivseite unter „Sonstige Kapitalanlagen“, „Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ auszuweisen sind. Letztere sind unter C. III des Formblattes 1 zu § 2 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) aufgeführt (III. 4 des BMF-Schreibens).

Petitur:

Auf die Absenkung der Beteiligungsrelevanzschwelle bei mittelbaren Beteiligungen sollte verzichtet werden. Ferner sollte die bisherige Verwaltungspraxis (BMF-Schreiben vom 15. April 2010, BStBl. I 346, Abschn. III Nr. 2, 3 und 4) für die Fälle des Erwerbs börsennotierter Beteiligungen unter 1 % sowie die Fallkonstellationen der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute bzw. der Versicherungsunternehmen künftig in § 138 Abs. 2 Nr. 3 AO geregelt werden.

f) § 138 Abs. 3 AO (beherrschender / bestimmender Einfluss)

§ 138 Abs. 3 AO in der vorgeschlagenen Fassung definiert eine Mitteilungspflicht in Fällen der Ausübung eines „unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden oder **bestimmenden Einfluss** auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft“. Diese Formulierung ist jedoch zu unspezifisch, um sie in der Praxis umzusetzen. So bleiben Fragen offen, wie z. B., was ein mittelbar bestimmender Einfluss auf geschäftliche Angelegenheiten ist. Zudem sind vielfältige Konstellationen denkbar, die – auch auf Seiten der Finanzverwaltung – zu unerwünschten, das Ziel des Vorschlags verfehlenden, Meldungen führen:

- Ist ein nicht verbundenes Zulieferunternehmen in Russland gem. § 138 AO künftig zu melden, wenn dieses Unternehmen zu 80 % seines Umsatzes einen inländischen Auftraggeber beliefert, da dem Auftraggeber durch den Liefervertrag ein „bestimmender Einfluss auf geschäftliche Angelegenheiten“ unterstellt werden kann? Wie soll das inländische Unternehmen dies feststellen?
- Wie sind Joint Ventures zu beurteilen?

- Begründet eine Personalunion bereits eine Meldepflicht? Hier sei als Beispiel genannt, dass ein Geschäftsführer einer inländischen Gesellschaft zugleich ähnliche Mandate bei Drittstaatengesellschaften ausübt (z. B. Schwestergesellschaften oder auch oberhalb in der Gesellschafterkette).

Zudem ist die pauschale Anwendung auf alle Drittstaaten-Gesellschaften ohne Unterscheidung, ob diese eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit entfalten, überschießend und nicht angemessen. Dieses würde zu einer Vielzahl von Meldungen führen, die in keinerlei Zusammenhang mit dem gewünschten Ziel des Regierungsentwurfs stehen.

Sofern lediglich substanz- oder funktionslose „Briefkastengesellschaften“ Gegenstand der Meldepflicht sein sollen, ist es angemessen, Gesellschaften mit eigener wirtschaftlicher Aktivität (z. B. Unternehmen gem. § 2 UStG) nicht einzubeziehen.

Ebenfalls ist die Einbeziehung aller Drittstaaten überschießend. Vielmehr sollten nur solche Staaten aufgenommen werden, die in einschlägigen Listen der EU (z. B. EU-Tax Blacklist) aufgeführt sind. Gerade solche Staaten, die dort nicht aufgeführt sind, besitzen nach Auffassung der EU eine „good tax governance“ in Bezug auf Transparenz, Informationsaustausch und Steuerwettbewerb.

Zudem sind Rechtsunsicherheiten im Hinblick darauf, dass eine Verletzung der Anzeigepflicht bußgeldbewährt ist (§ 379 Abs. 2 Nr. 1 AO-E), unbedingt zu vermeiden.

Petium:

Es ist zu befürchten, dass die unspezifischen Formulierungen zu erheblichen Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung führen und hieraus ein signifikanter Erfüllungsaufwand der Unternehmen resultieren wird. Die Formulierungen bedürfen einer grundsätzlichen Überarbeitung, die in direktem Austausch mit der Wirtschaft erfolgen muss. Für die erforderlichen Erörterungen stehen die Wirtschaftsverbände gern zur Verfügung.

4. zu Nr. 6 (Einfügung von §§ 138b und 138c AO)

Die geplante Vorschrift sieht vor, dass **Kreditinstitute bzw. meldepflichtige Stellen** unter bestimmten Voraussetzungen Sachverhalte zu melden haben, bei denen sie die Beziehung von Steuerpflichtigen mit unbeschränkter Steuerpflicht im Inland (den Kunden der Kreditinstituten) zu Drittstaatengesellschaften hergestellt oder vermittelt haben, bei denen die Steuerpflichtigen/ Kunden ggf. gemeinsam mit einer nahestehenden Person i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaatengesellschaft ausüben. Drittstaatengesellschaften sollen nach § 138 Abs. 3 Satz 2 AO-E dabei Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien sein, die nicht Mitglieder der EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind. Diese Meldepflicht soll entstehen, wenn obige

Konstellation der meldepflichtigen Stelle bekannt ist, also eine Kenntnis der Umstände gegeben ist, oder der inländische Steuerpflichtige eine von der mitteilungspflichtigen Stelle hergestellte oder vermittelte Beziehung zu einer Drittstaat-Gesellschaft erwirbt, wodurch eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 30 % am Kapital oder am Vermögen der Drittstaat-Gesellschaft erreicht wird. Dabei sind anderweitige Erwerbe einzubeziehen, soweit sie der meldepflichtigen Stelle bekannt sind oder bekannt sein mussten.

Die vorgesehenen Meldepflichten werden von uns abgelehnt, da für meldepflichtige Stellen nicht nachprüfbar ist, welche Art von Tätigkeit eine Gesellschaft ausübt. Alle Gesellschaften in Nicht-EU und Nicht-EFTA-Staaten unter Generalverdacht zu stellen, ist unverhältnismäßig.

Eine Lösung könnte darin bestehen, Beteiligungen an Gesellschaften in solchen Staaten zu melden, die nicht am internationalen automatischen Informationsaustausch nach FATCA oder nach CRS teilnehmen und die als nicht kooperierende Staaten qualifiziert werden. Hierfür könnte an eine Liste angeknüpft werden, die aktuell von der EU entwickelt wird.

Über den internationalen automatischen Informationsaustausch erhält Deutschland zudem Informationen über im Inland Steuerpflichtige, die in dem jeweiligen Staat entweder selbst Konten/Depots unterhalten oder mit mindestens 25 % (Grenze nach Geldwäsche) an Gesellschaften beteiligt sind, die passive Einkünfte beziehen und in dem meldepflichtigen Staat ein Konto/Depot unterhalten. Wegen der Höhe der Beteiligung und der Art der Einkünfte der Gesellschaft wird auf die von den Kunden abzugebenden Erklärungen (Self-Certifications) abgestellt. Dieses Verfahren ist seit 2016 „in Betrieb“ und es haben sich bereits 100 Staaten angeschlossen. FATCA stellt ein nahezu inhaltsgleiches Verfahren im Verhältnis zu den USA dar und ist seit 2014 „in Betrieb“.

Zu ungenau ist zudem der Wortlaut der Normen. Es bleibt unklar, was das Gesetz unter „hergestellt“ oder „vermittelt“ versteht. Für eine praxisgerechte Anwendung der Begriffe durch die meldepflichtige Stelle ist auch eine hinreichend bestimmte Definition erforderlich.

Überschießend erscheint auch die durch § 138b Abs. 4 Satz 2 AO-E angeordnete Anwendung des § 72a Abs. 4 AO. Nach § 72a Abs. 4 AO würden die meldepflichtigen Stellen bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht für die entgangene Steuer **haften**. Angesichts des oben beschriebenen Umstandes, dass für das Kreditinstitut nicht nachprüfbar ist, welche Art von Tätigkeit eine Gesellschaft ausübt, ist diese Regelung als unverhältnismäßig und verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen.

Petition:

§ 138b AO-E sollte so ausgestaltet werden, dass nur Beteiligungen in solchen Staaten zu melden sind, die nicht am internationalen automatischen Informationsaustausch nach FATCA oder nach CRS (= Common Reporting Standard) / EU-Amtshilferichtlinie teilnehmen und die als nicht kooperierende Staaten qualifiziert werden. Hierfür kann an eine Liste angeknüpft werden, die aktuell von der EU entwickelt wird. Die in § 138b Abs. 4 Satz 2 AO-E angeordnete Anwendung des § 72a Abs. 4 AO sollte entfallen.

5. zu Nr. 9 (Änderung des § 154 Abs. 2 AO, Einfügung eines § 154 Abs. 2a AO), zu Nr. 4 (Einfügung des § 93b Abs. 1a AO) sowie zu Artikel 2 (Änderung des § 24c Abs. 1 Satz 3 KWG)

Künftig sollen die Pflichten zur Feststellung der Identität nach § 154 AO, die bisher nur für den Kontoinhaber und Verfügungsberechtigte galten, auch auf wirtschaftlich Berechtigte i. S. d. § 1 Abs. 6 GwG erweitert werden. Zudem soll künftig die Erhebung der Steuer-ID des Kontoinhabers, aller Verfügungsberechtigten und aller wirtschaftlich Berechtigten i. S. d. § 1 Abs. 6 GwG erfolgen.

Bisher wird bei wirtschaftlich Berechtigten nach § 4 Abs. 5 GwG regelmäßig nur der Name erhoben. Weitere Identifizierungsmerkmale (Geburtsort, Geburtsdatum, Anschrift) werden nur risikobasiert im Einzelfall erhoben. Im Regelfall liegen den Kreditinstituten daher nur der Name, nicht jedoch die weiteren Identifizierungsdaten zu den wirtschaftlich Berechtigten vor.

Die neuen Verpflichtungen gehen ihrem Wortlaut nach weit über das hinaus, was zur Sicherstellung des staatlichen Steueranspruchs notwendig ist. Für Besteuerungszwecke sind allein bedeutsam die Person des Kontoinhabers und gegebenenfalls abweichend wirtschaftlich berechtigte Personen. Die Kenntnis des **Verfügungsberechtigten** ist für die Besteuerung der über ein Konto/Depot zufließenden Kapitaleinkünfte ohne Bedeutung. Auch im Rahmen des internationalen automatischen Informationsaustauschs nach FATCA und nach CRS der OECD, an dessen Regeln die Bundesrepublik Deutschland maßgeblich mitgearbeitet hat, sowie der EU-Amtshilferichtlinie (in Deutschland mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKaustG – umgesetzt) wird nur der Kontoinhaber – und in bestimmten Sachverhalten auch abweichend wirtschaftlich berechtigte Personen, die über ein Konto passive Einkünfte erzielen – erfasst. Die nunmehr vorgesehene Regelung schießt weit über dieses Ziel hinaus, indem auch die Steuer-ID der Verfügungsberechtigten erfasst werden soll und damit Daten generiert werden, die nicht für das Besteuerungsverfahren benötigt werden. Neben dem erhöhten Aufwand stellen sich daher auch datenschutzrechtliche Fragen, da Daten erfasst und gemeldet werden, die steuerrechtlich irrelevant sind.

Zudem sind bereits heute nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Nr. 7k AEAO zu § 154 AO nicht alle Verfügungsberechtigten zu identifizieren. In diesem Sinne sind regelmäßig u. a. bei Vertretung von Unternehmen lediglich fünf Personen, die in öffentliche Register eingetragen sind bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat, erfasst. Aus geschäftspolitischen Gründen kann es für Unternehmen der Realwirtschaft aller Größenordnungen jedoch geboten sein, weitere Verfügungsberechtigte für das Unternehmenskonto zuzulassen. Deren Daten sind bisher nicht bzw. nicht im nach dem Regierungsentwurf scheinbar künftig stets geforderten Umfang erfasst. Durch die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen würde ein erheblicher Aufwand für Unternehmen der Realwirtschaft und der Finanzwirtschaft entstehen. Auch in anderen Fällen, die Verfügungsberechtigte außerhalb des Bereichs der Unternehmenskonten betreffen, wird bisher zu Recht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Nr. 7a ff. AEAO zu § 154 AO auf eine umfangreiche Legitimationsprüfung verzichtet. Auch diesen Verfügungsberechtigten (Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder, Vormundschaften und Pflegschaften, Parteien kraft Amtes, etc.) scheinen nach dem bisherigen Wortlaut des Regierungsentwurfes erhöhter Aufwand und erhöhte Kosten durch weitergehende Identifizierungspflichten als Verfügungsberechtigte entstehen zu sollen.

Bisher völlig unbeachtet wurde, dass § 154 AO – entsprechend der Auslegung der Vorschrift durch das Bundesfinanzministerium (Schreiben des BMF vom 22. April 1996, IV A 4 - S 0325 - 8/96) – nicht nur für Kontokorrent- und Einlagenkonten sowie Depots gilt, sondern auch für **Kreditkonten**. Bei Kreditkonten entstehen allenfalls steuermindernd zu berücksichtigende Ausgaben, nicht aber Erträge, die „versteckt“ werden könnten und deren Erfassung der vorliegende Gesetzesentwurf dient. Für die Erfüllung des Gesetzeszwecks völlig ungeeignet ist die Erfassung der Steuer-IDs zudem im Bereich der Verbraucherkredite, da dieser Bereich steuerrechtlich irrelevant („nichtsteuerbare Vermögenssphäre“) ist. Kreditkonten sind aus diesem Grund auch von den Meldungen nach FATCA, CRS und EU-Amtshilferichtlinie ausgenommen. Die Erfassung der Steuer-IDs im Bereich der Kreditkonten würde demnach steuerlich nichts zur Erfüllung des mit der Maßnahme verfolgten Ziels beitragen, auf der anderen Seite aber bei den Verpflichteten und bei den Kunden zu erheblichem Aufwand führen. In diesem Kontext ist auch zu beachten, dass gerade im Bereich der Verbraucherkredite und der Konsumgüterfinanzierung allgemein der Abschluss der Kreditverträge häufig nicht bei den Kreditinstituten erfolgt, sondern über Vermittler, regelmäßig die Verkäufer der zu finanzierenden Produkte. Kunden, die ein Konsumgut „im Laden“ erwerben, führen zwar in der Regel ein Ausweispapier mit sich, nicht aber ihre Steuer-ID. Es ist daher zu befürchten, dass die Erweiterung der Verpflichtungen bei der Legitimationsprüfung nach § 154 AO auch negative Auswirkungen auf das Konsumentenkreditgeschäft und die Konsumgüterfinanzierung haben wird.

Wichtig ist zudem, dass für die Kreditinstitute eine automatisierte Möglichkeit geschaffen wird, die Steuer-IDs im Inland unbeschränkt steuerpflichtiger Personen abzufragen und dass für im Ausland Steuerpflichtige die Regelungen des FKAustG zur Erfassung von deren Steuer-IDs übernommen werden.

Entgegen den bisherigen Ausführungen zum Erfüllungsaufwand unter Punkt F. auf S. 3 des Regierungsentwurfes kann der genannte gesteigerte bürokratische Aufwand für die Real- und Kreditwirtschaft zu Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau in der Real- und Kreditwirtschaft führen. Es ist wahrscheinlich, dass die Realwirtschaft die durch § 154 Abs. 2a AO-E i. V. m. § 93b Abs. 1a AO-E i. V. m. § 24c Abs. 1 KWG-E des Regierungsentwurfs gesteigerten Bürokratiekosten durch eine entsprechende Erhöhung Ihrer Preise zur Kostendeckung an Verbraucher und andere Teilnehmer der Realwirtschaft weitergeben wird. Dadurch würden - entgegen der Annahme in Punkt F. auf S. 3 des Regierungsentwurfes - die Kosten gerade auch kleiner und mittelständischer Unternehmen erhöht.

Durch die Ausweitung der Historie der Kontenabrufdatei um sieben Jahre wird das Datenvolumen um ca. 50 % gesteigert. Im Ergebnis kommen dadurch erhebliche Kosten auf die Kreditwirtschaft zu, die abzulehnen sind. Auch geht die Erweiterung weit über den Gesetzeszweck, Transparenz über Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu „Drittstaat-Gesellschaften“ herzustellen, hinaus. Nach § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 a AO-E soll eine Abfrage immer dann zulässig sein, wenn ein Steuerpflichtiger auf Konten oder Depots jeglicher ausländischer natürlicher und juristischer Personen verfügungsberechtigt oder wirtschaftlich Berechtigter ist. Der Erweiterung des Kontoabrufs sollte daher gestrichen, hilfsweise auf Verbindungen zu Domizilgesellschaften eingeschränkt werden.

Auf der Suche nach alternativen Ertragsquellen zur Kompensation schwindender Zinserträge gewannen laut Monatsbericht September 2016 der Deutschen Bundesbank Entgelte aus dem Giro- und Zahlungsverkehr als Einkommensquelle zunehmend an Bedeutung, so die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Steigende Kontogebühren“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen¹. Im Hinblick auf die derzeitige Ertragslage in der Kreditwirtschaft könnte sich diese Entwicklung wegen der mit dem Regierungsentwurf geforderten Neuerhebung erheblicher Datenmengen verstärken. Dies gilt insbesondere auch für Unternehmenskonten, bei denen regelmäßig mehrere wirtschaftlich Berechtigte und Verfügungsbefugte zu erfassen sind. Letztlich könnte durch die Forderung des Regierungsentwurfes auch der Abbau von Kontenbeziehungen, insbesondere im Hinblick auch auf kleine und mittelständische Unternehmen geschäftspolitisch relevant werden. Dies wäre weder im Interesse der Kreditwirtschaft, noch der Realwirtschaft noch der Verbraucher.

¹ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/100/1810088.pdf>, zuletzt abgerufen am 25. November 2016.

Die neue Verpflichtung zur generellen Erhebung und Vorhaltung bisher noch nicht erhobener Daten für zehn Jahre nach § 154 Abs. 2a AO-E i. V. m. § 93b Abs. 1a AO-E i. V. m. § 24c Abs. 1 KWG-E bringt erheblichen Aufwand, u. a. für die nötigen Systemanpassungen im Hinblick auf § 24c Abs. 1 KWG-E und erhebliche Kosten für die Kredit- und die Realwirtschaft mit sich und verlässt den bisherigen bewährten risikobasierten Ansatz. Die vorgeschlagenen Änderungen nach § 154 Abs. 2a AO-E i. V. m. § 93b Abs. 1a AO-E i. V. m. § 24c Abs. 1 KWG-E widersprechen damit dem durch die Bundesregierung verfolgten Ziel des Bürokratieabbaus und sind darüber hinaus unverhältnismäßig.

Petition:

Die vorgesehenen Änderungen des § 154 Abs. 2 AO, die Einfügung des § 154 Abs. 2a AO, die Einfügung des § 93b Abs. 1a AO sowie die Änderung des § 24c Abs. 1 Satz 3 KWG betreffend die Erfassung der Steuer-ID der Verfügungsberechtigten sollten gestrichen werden. Im Gesetzeswortlaut selbst oder zumindest in der Gesetzesbegründung zu § 154 AO muss eine Klarstellung unter Verweis auf die bestehenden Verwaltungsanweisungen im AEAO eingefügt werden, wonach vorgesehenen Erweiterungen nicht für Kreditkonten gelten und die in der Vergangenheit gewährten Praxiserleichterungen weiterhin anwendbar bleiben. Zudem muss eine automatisierte Möglichkeit geschaffen werden, die Steuer-IDs im Inland unbeschränkt steuerpflichtiger Personen abzufragen und für im Ausland Steuerpflichtige müssen die Regelungen des FKAustG zur Erfassung von deren Steuer-IDs übernommen werden.

II. Art. 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

1. zu Nr. 1 (Einfügung eines Art. 97 § 1 Abs. 12 EGAO, allgemeine Anwendungsregelung und Anwendungsregelung für Aufhebung des § 30a AO)

Wie unter I. 1. ausgeführt, lehnen wir die Aufhebung des § 30a AO aus den dort dargestellten Gründen ab. Ersatzweise sollte sich zumindest die Anwendung der Aufhebung auf alle offenen Fälle an einem **festen Zeitpunkt** (etwa Tag der Verkündung) beziehen. Momentan sieht Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 2 EGAO-E vor, dass § 30a AO auch auf vor dem Tag der Verkündung des Gesetzes „bereits verwirklichte Tatbestände“ nicht mehr anzuwenden ist. Ohne die Sonderregelung des Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 2 EGAO-E würde die Aufhebung des § 30a AO nach Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 1 EGAO-E ab dem Tag der Verkündung auf alle offenen Sachverhalte anwendbar sein. Warum die Aufhebung des § 30a AO auf bereits verwirklichte Sachverhalte anwendbar sein soll, ist nicht nachvollziehbar und wird auch in der Begründung nicht dargelegt.

Petition:

Die vorgesehene Einfügung des Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 2 EGAO sollte gestrichen werden.

2. zu Nr. 6 (Änderung des Art. 97 § 26 Abs. 3 EGAO, Anwendungsregelung zur Änderung von § 154 AO)

Nach der geplanten Änderung des Art. 97 § 26 Abs. 3 EGAO-E soll die Änderung von § 154 Abs. 2a AO grundsätzlich auf nach dem 31. Dezember 2017 begründete Geschäftsbeziehungen anwendbar sein. Für den Fall, dass § 154 Abs. 2a AO entgegen unserer Bitte (vgl. oben I. 5.) geändert wird, ist der Übergangszeitraum grundsätzlich zu begrüßen, da den Kreditinstituten ein hinreichend langer Zeitraum zur Verfahrensumstellung eingeräumt wird.

Nach Art. 97 § 26 Abs. 4 EGAO-E sollen die Kontoführer aber für vor dem 1. Januar 2018 begründete Geschäftsbeziehungen bis zum 31. Dezember 2019 die ihnen „aus anderem Anlass“ bekannt gewordenen Identifikationsmerkmale oder Steuernummer (steuerliche Ordnungsmerkmale) des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes abweichend wirtschaftlich Berechtigten i. S. d. § 1 Abs. 6 GwG in den Aufzeichnungen nach § 154 Abs. 2 Satz 1 AO und in der nach § 93b Abs. 1 AO zu führenden Datei (Kontenabrufverfahren) nachträglich erfassen.

Wir verstehen die Regelung so, dass die Steuer-ID des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes abweichend wirtschaftlich Berechtigten für vor dem 1. Januar 2018 begründete Geschäftsbeziehungen *nur dann* aufgezeichnet werden muss, wenn diese aus anderen Quellen (etwa aus dem Freistellungskontrollverfahren nach § 45d EStG) bekannt geworden ist.

Sollte die Regelung als **generelle** Nacherhebungspflicht zu verstehen sein, lehnen wir dies entschieden ab. In Deutschland werden von allen Kreditinstituten ca. **500 Mio. Konten/Depots** geführt. Allein die Nacherhebung der Steuer-IDs aller Kontoinhaber würde die Kreditinstitute vor eine kaum lösbare Aufgabe stellen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Konten und Depots nicht nur von Steuerinländern, sondern auch von in anderen Staaten steuerpflichtigen Personen und Rechtsträgern unterhalten werden, und auch das FKAustG für den internationalen automatischen Informationsaustausch nach CRS der OECD und der EU-AmtshilfeRL keine Nacherfassung der Steuer-ID für Bestandskonten (= vor dem 1. Januar 2016 gegründete Konten) vorsieht.

Zwar sind den Kreditinstituten von einer Vielzahl von Kunden (Kontoinhabern) die Steuer-IDs für steuerliche Meldeverfahren (etwa § 45d EStG) bekannt. Eine wesentliche Anzahl von Kunden hat jedoch bei den Kreditinstituten keine Steuer-ID hinterlegt. Die vorgesehene Erleichterung in Form der Möglichkeit des Abrufs der Steuer-ID beim BZSt und – für den Fall der Erfolglosigkeit desselben – der Anwendung des § 138b Abs. 3 Satz 2 AO-E, wonach bei nicht dem Kreditinstitut

mitgeteilten Steuer-IDs ein Ersatzmerkmal gemeldet werden muss, wird ausdrücklich begrüßt und sehen wir als Bestätigung, dass keine generelle Nacherhebungspflicht besteht.

Petitur:

Wir bitten für den Fall, dass unserem Petitur zur Streichung der Änderungen des § 154 Abs. 2a AO nicht gefolgt wird, ausdrücklich, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass Art. 97 § 26 Abs. 4 EGAO-E keine generelle Nacherhebungspflicht vorsieht, sondern die Aufzeichnungspflicht der Steuer-ID nur dann greift, wenn diese aus anderen Quellen (etwa aus dem Freistellungskontrollverfahren nach § 45d EStG) bekannt geworden ist.

III. Art. 4 (Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes)

1. zu Nr. 2 (Änderung des § 16 ErbStG)

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass sich das BMF entschlossen hat, den EU-rechtswidrigen Zustand hinsichtlich der Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen in Bezug auf die Freibeträge zu beseitigen. Die ersatzlose Streichung des § 2 Abs. 3 ErbStG ist daher zu begrüßen.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch die nur anteilige Gewährung des persönlichen Freibetrags im Verhältnis des im Inland steuerpflichtigen Erwerbs zum Gesamterwerb. Hier besteht die Gefahr, erneut gegen EU-Recht zu verstoßen: Denn bei unbeschränkt Steuerpflichtigen wird der Freibetrag gerade nicht anteilig gekürzt, wenn der Gesamterwerb auch steuerfreies Vermögen enthält. Dieses gilt auch für die Fälle, in denen ein DBA das Besteuerungsrecht für Vermögensteile dem anderen Staat zuweist. Aus Sicht der Wirtschaftsverbände ist es zu bezweifeln, ob es für eine anderweitige Behandlung allein bei Anknüpfen an die beschränkte Steuerpflicht eine tragbare Rechtfertigung gibt. Vielmehr müssen mit Blick auf die notwendige EU-Rechtskonformität beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtige in vollem Umfang gleich behandelt werden.

Petitur:

In § 16 Abs. 1 ErbStG ist neben der unbeschränkten Steuerpflicht auch die beschränkte Steuerpflicht aufzunehmen: „Steuerfrei bleibt in den Fällen der unbeschränkten und beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1) der Erwerb]. . .] „,

§ 16 Abs. 2 ErbStG ist aufzuheben.

2. Zu Nr. 4 (Anwendungsregelung in § 37 Abs. 14 ErbStG)

Obwohl die EU-Rechtswidrigkeit der Behandlung von beschränkt Steuerpflichtigen seit langem hinlänglich bekannt ist und überdies vom EuGH festgestellt wurde, sieht der Regierungsentwurf vor, dass die Herstellung des EU-konformen Gesetzeszustandes bis zum Inkrafttreten

des StUmgBG hinausgeschoben wird. Dieses ist nicht nachvollziehbar und führt dazu, dass trotz eindeutiger Rechtsprechung des EuGH in der Zwischenzeit erfolgende steuerpflichtige Vorgänge EU-rechtswidrig behandelt werden und im gerichtlichen Verfahren erneut vom Finanzgericht oder BFH direkt dem EuGH vorgelegt werden.

Petition:

Die neue Gesetzlage muss auf alle offenen Fälle rückwirkend angewendet werden.

B. Zur Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Februar 2017 (BR-Drs. 816/16)

Zu 5. (Zu Artikel 1 nach Nummer 10 (§ 175b AO)):

Der Bundesrat bittet um Prüfung einer gesetzlichen Präzisierung von § 175b Abs. 1 und 2 AO und § 93c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AO. Nach diesen Vorschriften **ist** ein Steuerbescheid zu ändern, wenn eine mitteilungspflichtige Stelle korrigierte Daten für einen Steuerpflichtigen an die Finanzverwaltung gemeldet hat, weil die ursprünglich übermittelten Daten unzutreffend waren (§ 93c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AO) bzw. die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen (§ 93c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO).

Praktisch relevant werden die Regelungen z. B. in den Fällen, in denen Versicherungsunternehmen Beitragszahlungen ihrer Kunden bzw. Mitglieder an die Finanzverwaltung elektronisch melden und ggf. anschließend korrigieren, damit sie im Steuerbescheid zutreffend steuermindernd berücksichtigt werden können (z. B. bei Meldungen von Beiträgen zu Riester- oder Basisrentenverträgen, Beitragsmeldungen zur [gesetzlichen] Krankenversicherung). Entsprechendes gilt für steuerpflichtige Rentenzahlungen, die im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens (vgl. § 22a EStG) von bspw. gesetzlichen Rentenversicherungsträgern oder Lebensversicherungsunternehmen zu melden sind.

Für zweifelhaft hält der Bundesrat eine Korrektur der Meldung bzw. einen damit verbundenen Änderungsbescheid in den Fällen, in denen eine Änderung deshalb zu erfolgen hat, weil nach der ursprünglichen Meldung bzw. nach dem Erlass des ursprünglichen Bescheides sich die Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofes oder eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung oder einer obersten Bundes- oder Landesbehörde nachträglich ändert, die die originäre Meldung bzw. den originären Bescheid unrichtig werden lässt. Nach Auffassung des Bundesrates sollte in diesen Fällen eine Änderung des Bescheides ausscheiden und vorausgehend eine entsprechende Korrekturmeldung der mitteilungspflichtigen Stelle entfallen. Zur Begründung wird u. a. angeführt, dass dadurch eine drohende Privilegierung von Steuerpflichtigen, die z. B. einen Steuerbescheid nicht mit dem Einspruch angefochten haben, vermieden würde. Auch würde die Systematik der verfahrensrechtlichen Korrekturvorschriften bewahrt.

Uns erscheint die Anregung des Bundesrates nachvollziehbar und im Ergebnis zutreffend zu sein, dass in derartigen Fällen neuer oder geänderter Rechtsprechung oder Verwaltungserlasse, die nach dem Zeitpunkt der Datenübermittlung bekannt werden, nicht die Steuerbescheide der Steuerpflichtigen zu ändern sein sollten und im Vorfeld Korrekturmeldungen abzugeben sind.

Wir würden dieses Ergebnis aber auf einem anderen, direkteren Wege erzielen wollen als vom Bundesrat vorgeschlagen. Denn uns erscheint bereits der Ausgangspunkt der Auffassung des Bundesrates nicht gegeben zu sein. Wir verstehen die Vorschrift des § 93c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO dahingehend, dass bereits übermittelte Daten nur dann „unzutreffend“ sind, wenn sie „*im Zeitpunkt der Datenübermittlung*“ nicht richtig sind, nicht aber dann, wenn sich nach diesem Zeitpunkt neue Erkenntnisse aus neuer (nachträglicher) Rechtsprechung oder neuen (nachträglichen) Verwaltungserlassen ergeben. Im Sinne der Regelung sollten nur Fälle korrigiert werden müssen, in denen sich bei der mitteilungspflichtigen Stelle z. B. aufgrund eines anfänglichen Kategorisierungsfehlers eine entsprechend fehlerhafte Datenübermittlung ergeben hat (z. B. wenn statt einer Rentenzahlung eine Kapitalzahlung bescheinigt wurde).

Zudem gilt es zu beachten: Müssten mitteilungspflichtige Stellen auch nach Abschluss ihrer jeweiligen Datenübermittlung/Datenabgabe neue Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften im Blick behalten und ggf. sogar neue Mitteilungen erstellen, ergäben sich für diese Stellen neue bürokratische Pflichten in erheblichem Umfang, die mit einem hohen Kostenaufwand verbunden wären. Im schlimmsten Falle könnte es zu einer Kette von Datenübermittlungen zum selben Sachverhalt aufgrund einer sich mitunter laufend fortentwickelnden Rechtsprechung oder einer sich stetig weiterentwickelnden Verwaltungsauffassung (mehrfach geänderte Verwaltungserlasse) an die Finanzbehörden über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren kommen.

Petition:

Zur Herstellung von Rechtssicherheit und zur Vermeidung eines erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwands sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die mitteilungspflichtigen Stellen sollte klargestellt werden, dass eine Korrekturmeldung von Daten dann nicht vorgenommen werden muss, wenn sich nachträglich die Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassung ändert und dadurch die ursprüngliche Meldung falsch würde. Hierzu bestehen zwei Möglichkeiten:

- Der Gesetzeswortlaut des § 93c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AO wird wie folgt ergänzt:

„Stellt die mitteilungspflichtige Stelle bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres fest, dass

1. die nach Maßgabe des Absatzes 1 übermittelten Daten **<im Zeitpunkt der Datenübermittlung>** unzutreffend waren [...]

so hat die mitteilungspflichtige Stelle dies vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Steuergesetzen unverzüglich durch Übermittlung eines weiteren Datensatzes zu korrigieren oder zu stornieren.“

- Es erfolgt eine Klarstellung im Rahmen des AEAO zu § 93c und/oder der Ausschussbegründung des Deutschen Bundestages zum StUmgBG.

C. Weiteres

Investmentsteuerreformgesetz

Durch das Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) wurde das Investmentsteuergesetz grundlegend reformiert. Die Neuregelungen kommen danach ab Anfang kommenden Jahres zur Anwendung (§ 56 Abs. 1 Satz 1 InvStG 2018). Im Rahmen des Übergangs vom alten in das neue Recht ist ein „harter Schnitt“ dahingehend vorgesehen, dass bestehende Anteile (sog. Alt-Anteile) mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als neu angeschafft gelten (§ 56 Abs. 2, 3 InvStG 2018).

Zahlreiche Anwendungsfragen noch ungeklärt

Im Rahmen der Vorbereitung auf den grundlegenden Systemwechsel haben sich bei den betroffenen Kapitalanlagegesellschaften, (institutionellen) Anlegern sowie Depotbanken und auszahlenden Stellen inzwischen eine Vielzahl von Zweifelsfragen ergeben. Es zeigte sich, dass die bestehenden Regelungen zum Teil nicht ausreichen, zum Teil unpraktikabel und zum Teil unklar sind. Die bestehenden Zweifelsfragen (nicht nur zu den Übergangsregelungen) wurden dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereits kurz nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Investmentsteuerreformgesetz vorgetragen und mit Blick auf die umfangreichen Umsetzungsarbeiten um eine möglichst rasche und rechtssicherere Klärung gebeten. Ergebnisse dazu liegen uns derzeit noch nicht vor.

Kurzfristige Gesetzesanpassung hinsichtlich § 56 InvStG 2018 geplant

Stattdessen ist dem Vernehmen nach geplant, die gesetzliche Übergangsregelung (§ 56 InvStG 2018) – sehr kurzfristig – im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum StUmgBG umfangreich zu ergänzen. So soll vorgesehen sein, alle Erträge, die unter dem alten Recht entstanden sind, noch zwingend nach dem alten Recht zu erfassen. Umgekehrt sollen alle Ausschüttungen, die ab Beginn der Geltung des neuen Rechts vorgenommen werden, ausschließlich dem neuen Recht unterliegen. Die im Geschäftsjahr bzw. Rumpfgeschäftsjahr 2017 aus Dividenden, Zinsen und inländischen Immobilienerträgen vereinnahmten Erträge des Fonds

sollen stets als sog. ausschüttungsgleiche Erträge gelten und damit in 2017 versteuert werden, wenn und soweit sie nicht bereits vor Geschäftsjahresende ausgeschüttet wurden. Das soll selbst dann gelten, wenn die Erträge im darauffolgenden Jahr tatsächlich ausgeschüttet werden.

Negative Auswirkungen auf institutionelle Anleger

Die geplante Gesetzesänderung hätte insbesondere für institutionelle Anleger erhebliche – teilweise nicht absehbare – Folgen. Die Qualifikation dieser in 2017 erzielten Erträge als ausschüttungsgleiche Erträge würde (bei einem kalendergleichen Geschäftsjahr des Fonds) dazu führen, dass für Anleger im Geschäftsjahr 2017 nicht nur die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2016 anfällt (und zu versteuern ist), sondern auch die fiktiv thesaurierten laufenden Erträge des Geschäftsjahres 2017 zu versteuern sind. In diesem Jahr 2017 käme es damit zu zwei Ausschüttungen (zu einer echten und zu einer fiktiven). Im Jahr 2018 müsste die dann erfolgte echte Ausschüttung (der in 2017 als ausschüttungsgleiche Erträge bereits versteuerten Ausschüttung) dann erneut versteuert werden. Neutralisiert werden soll dies wohl erst dann, wenn der Fondsanteil später einmal veräußert wird.

Die geplante Art der Besteuerung würde in der Praxis zu erheblichen Verwerfungen zwischen den Jahren führen, was sich insbesondere bei betrieblichen Kapitalanlegern massiv auswirken wird (in bilanzieller und liquiditätsmäßiger Hinsicht).

Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um Unternehmen handelt, die in erheblichem Umfang Kapitalanlagen halten und die zudem noch strengen aufsichtsrechtlichen Vorgaben unterliegen (wie z.B. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Versicherungsunternehmen).

Negative Auswirkungen speziell bei (Lebens-)Versicherungsunternehmen

Insbesondere Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen wären hiervon besonders gravierend betroffen. Denn Lebensversicherungsunternehmen sind gehalten, langfristige und stete Kapitalerträge zu erzielen, um ihren Kunden mindestens gleichbleibende bzw. steigende Renten auszahlen zu können. In der Kapitalanlagepraxis hat dies grundsätzlich dazu geführt, dass im laufenden Jahr die Erträge des Vorjahres ausgeschüttet und den Versicherungskunden über Zuführungen zu der „Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)“ gutgeschrieben werden. Dies bedeutet konkret: Erträge des Jahres 2017 werden im Jahre 2018 ausgeschüttet und sodann der RfB gutgeschrieben.

Aufgrund dieser jahresübergreifenden Ausschüttungspolitik (Ertragssteuerung) sind mit Blick auf die geplante Änderung des § 56 InvStG 2018 erhebliche Steuermehrbelastungen zu befürchten, die letztlich wie eine Steuererhöhung wirken. Anders als nach der bisherigen Praxis wären die fiktiv thesaurierten laufenden Erträge des Jahres 2017 bereits als ausschüttungsgleiche Erträge in 2017 zu versteuern. Die laufenden Erträge des Jahres 2017 müssten damit – zumindest

teilweise – zur Finanzierung der entstehenden Steuer genutzt werden. Zur Begleichung der – doppelten – Steuerlast in 2017 würden normalerweise der RfB zugeführte Beträge benötigt. Die damit verursachte Reduzierung der Zuführungen zur RfB hätte wiederum ebenfalls eine Erhöhung der Steuerbelastung der fiktiv ausgeschütteten Erträge zur Folge. Im Ergebnis wären damit Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen mit einer – dauerhaften – zusätzlichen Steuerlast in Milliardenhöhe konfrontiert.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft bestehen keine Möglichkeiten zur effektiven Kompensation der eintretenden Steuermehrbelastungen:

Veräußerung der Fondsanteile (Realisierung) keine Lösung

Die Steuerbelastung könnte nicht dadurch ausgeglichen werden, dass die betreffenden Investmentanteile in 2018 veräußert und wieder neu angeschafft werden.

Die aus einer Veräußerung resultierenden Erträge wären unmittelbar den RfB zuzuführen. Da aber Zuführungen zur RfB nicht in beliebiger Höhe mit steuerlicher Wirkung möglich sind (vgl. § 21 KStG), bestünde die Gefahr, dass erhebliche Teile der zusätzlichen Erträge eine dauerhafte steuerliche Zusatzbelastung auslösen würden (da sie steuerlich nicht berücksichtigungsfähig wären). Darüber hinaus könnten die Beträge in den kommenden Jahren auch nicht mehr für die notwendigen Zuführungen zur sog. Zinszusatzreserve verwendet werden. Auch die Höhe der zulässigen Zuführungen zur Zinszusatzreserve ist begrenzt, so dass die zusätzlichen Erträge damit auch nicht zu einer „Vorabzuführung“ genutzt werden könnten. Hinzu kommt, dass die Realisierung stiller Reserven in den kommenden Jahren für viele Versicherungsunternehmen zur gezielten und kontinuierlichen Finanzierung der Zinszusatzreserve genutzt werden müssen. Eine Veräußerung aller Fondsanteile würde zu einer Realisierung sämtlicher in den Investmentanteilen befindlichen stillen Reserven „auf einen Schlag“ zur Folge haben und damit einer nachhaltigen Finanzierung der Zinszusatzreserve entgegenstehen.

Schließlich scheidet eine Veräußerung schon allein deswegen aus, da allein Lebensversicherungsunternehmen über Kapitalanlagen in Spezialinvestmentfonds i. H. v. 275,3 Mrd. Euro (Stand: 31. Dezember 2015) verfügen und ein Verkauf der Anteile daher mit Blick auf das Kapitalanlagevolumen schon rein faktisch unmöglich ist.

Ausschüttung ebenfalls keine Lösung

Auch eine Ausschüttung sämtlicher laufender Erträge des Geschäftsjahres 2017 noch in 2017 – neben der bereits erfolgten Ausschüttung der Erträge aus dem Jahr 2016 – stellt keine geeignete Möglichkeit dar, die mit der Gesetzesänderung drohenden Belastungen auszugleichen. Auch hier gilt: Zuführungen zur RfB sind nicht in beliebiger Höhe mit steuerlicher Wirkung möglich und bei vielen Unternehmen bestünde die Gefahr steuerlicher Zusatzbelastungen. Da die Höhe der

zulässigen Zuführungen zur Zinszusatzreserve begrenzt sind, könnten die zusätzliche Ausschüttungen auch nicht zu einer „Vorabzuführung“ genutzt werden, würden aber gleichwohl für künftige Finanzierungen der Zinszusatzreserve nicht mehr zur Verfügung stehen. Vielmehr müssten in der Folgezeit ggf. stille Reserven realisiert werden, um eine kontinuierliche Beteiligung der Versicherungskunden zu gewährleisten.

Schwächung der Risikotragfähigkeit der Versicherungsunternehmen

Überdies würde die „erzwungene“, wirtschaftlich jedoch nicht erforderliche, Ausschüttung die Risikotragfähigkeit der Versicherungsunternehmen mindern.

Auf die geplante kurzfristige Änderung der Übergangsregelung sollte verzichtet und erst nach einer ausreichenden Folgenabschätzung (unter einer möglichst frühzeitigen fachlichen Einbindung der betroffenen Unternehmen und von deren Verbänden) eine gesetzliche Änderung des § 56 InvStG 2018 angestrengt werden. Der Übergangzeitpunkt vom alten Recht auf das neue Recht sollte daher um ein Jahr nach hinten verlegt werden (somit auf den 1. Januar 2019). Damit könnte die Reform auf sicherem Boden umgesetzt werden. Rechtliche Vorgaben würden einer derartigen Verschiebung nicht im Wege stehen. Das wichtigste Reformziel, die Bekämpfung sog. Cum-Cum-Geschäfte, ist durch die sog. 45-Tage-Regelung in § 36a EStG ohnehin bereits erfüllt. Hierzu liegen auch bereits fast vollständig abgestimmte Durchführungsvorschriften vor.

Da die Neuregelung nicht nur für Publikumsfonds gelten soll, sondern ausdrücklich auch für Spezialinvestmentfonds, deren Besteuerungssystem sich gar nicht in so großem Umfang ändert (bei Wahl des Transparenzregimes), sollten aber zumindest Spezialinvestmentfonds von der Anwendung der Übergangsregelungen ausgenommen werden, die noch in 2017 verbindlich und unwiderruflich die sog. Transparenzoption wählen (vgl. § 30 Abs. 1 InvStG 2018).

Petition:

- Auf eine kurzfristige Änderung des § 56 InvStG sollte verzichtet werden und der Beginn des neuen Investmentsteuerrechts auf den 1. Januar 2019 verschoben werden (vom Jahreswechsel 2017/18 auf den Jahreswechsel 2018/19).
- Alternativ sollten solche Spezialinvestmentfonds von der Anwendung der Übergangsregelung ausgenommen werden, die bereits in 2017 verbindlich und unwiderruflich die „Transparenzoption“ wählen.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen zum Regierungsentwurf des StUmgBG, zur Stellungnahme des Bundesrates und zu Sonstigem zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling



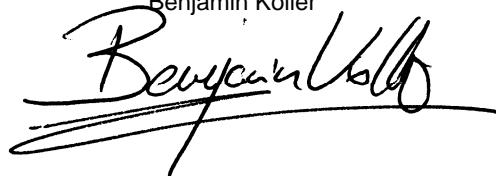
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

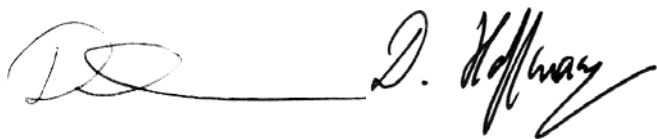
Benjamin Koller



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Dr. Daniel Hoffmann



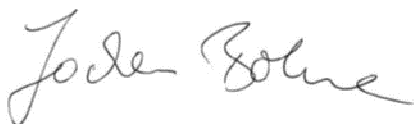
GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Till Hannig



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

Jochen Bohne



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

